

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27. August 1949.Die Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins.324/A.B.
zu 339/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. A i g n e r und Genossen, betreffend das Vermögen des ehemaligen Deutschen Alpenvereins, teilt Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Doktor K r a u l a n d mit:

Es ist richtig, dass der vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung für die Schutzhäuser der nichtösterreichischen Sektionen des ehemaligen deutschen Alpenvereines eingesetzte Verwalter den Mitgliedern des "Alpenvereines", der seinen Sitz in Innsbruck hat, Gebührenermässigungen auf den besagten Schutzhäusern gewährte. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Verwalter erst seit Ende 1947, also praktisch für das Jahr 1948 als von mir bestellter Verwalter fungierte. Die vorhergehende Zeit handelte er im Auftrage der Besatzungsmacht, bzw. der Landesregierung. Die Beträge, um welche sich die Einnahmen der Schutzhäuser durch die Gebührenermässigungen im Jahre 1948 (scheinbar) verringerten (1948: 69.933 S), wurden aber dem Verwalter der Schutzhäuser in der Weise vergütet, dass der Alpenverein das aus der Verwaltung in den Jahren 1945 bis 1948 resultierende, in jedem Falle unvermeidlich gewesene Defizit von S 319.458,16 (im Jahre 1948 von S 208.705,49) vorschussweise gedeckt und sich damit einverstanden erklärt hat, dass der Gesamtbetrag, der den besagten Ermässigungen im Jahre 1948 entspricht, d.i. 69.933 S, auf jene Forderung des Vereines von S 319.458,16 angerechnet wird. Die Gebührenermässigungen selbst waren aber ein Mittel, um die Besucherfrequenz wesentlich zu erhöhen. Es ist also nicht richtig, dass die für die Instandsetzung der Schutzhäuser erforderlichen Ausgaben infolge der Gebührenermässigung nicht gedeckt werden konnten, sondern es war über den durch die Gebührenermässigung entgangenen Betrag nach den obigen Ausführungen eine weit höhere Summe zur Instandsetzung notwendig. Ausserdem ist der durch die Gebührenermässigung entstandene Fehlbetrag durch die Bereitwilligkeit des Alpenvereines, diesen Betrag sich auf seine Forderungen anrechnen zu lassen, gar nicht entgangen. Diese Regelung stellte vielmehr

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27. August 1949.

eine Massnahme dar, durch die der Verwalter der Schutzhäuser in den Besitz jener Mittel gelangte, deren er zur Erhaltung des Hüttenbestandes bedurfte.

Zu der Frage, ob ich bereit bin, die Verwaltung in der bei solchen Vermögen üblichen Art einzurichten, und falls der derzeitige Verwalter hiezu nicht fähig sein sollte, ihn durch eine geeignete Person zu ersetzen, führe ich an, dass dieses Vermögen dadurch in der bestmöglichen und entsprechendsten Weise, damit auch in keiner von der bisherigen Art der Verwaltung solcher Vermögen abweichenden Art verwaltet wird, dass der Alpenverein auf Grund der von ihm beigesteuerten beträchtlichen finanziellen Hilfsmittel im Hinblick auf seine Leistungen eine scheinbar bevorzugte Behandlung seiner Mitglieder rechtfertigen kann. Ausserdem ist dadurch, dass die durch die Gewährung von Begünstigungen entgangenen Beträge durch die Bereitwilligkeitserklärung, sich diese Beträge aufrechnen zu lassen, diese scheinbare Begünstigung wieder aufgehoben.

Damit ist aber auch die zweite Frage, ob ich bereit wäre, geeignete Massnahmen zu treffen, dass jede Bevorzugung eines einzelnen Vereines bei der Benützung der Schutzhütten ausgeschaltet werde, beantwortet, denn die Bevorzugung ist nur eine scheinbare, weil die den einzelnen Mitgliedern gewährte Begünstigung durch die Anrechnung dieser Beträge auf die durch die gewährte finanzielle Hilfe gestützte Forderung wieder ausgeglichen ist.

Der Entzug dieser somit ausgeglichenen Begünstigungen für die Mitglieder des Alpenvereines wäre gleichbedeutend mit der Ausschaltung der finanziellen Hilfe und der intensiven Mitarbeit, die der Alpenverein dem Verwalter der Schutzhäuser auch weiterhin angelehnen zu lassen bereit wäre. Dieser Hilfe und Mitarbeit könnte aber die Verwaltung nur dann entraten, wenn ihr von dritter Seite ein ausreichender Ersatz geboten würde.

Seitens meines Bundesministeriums wird seit längerer Zeit mit den interessierten Kreisen über die Möglichkeit eines Ausweges verhandelt. Laut des vom Verwalter beigebrachten Voranschlags für 1949 wird sich infolge der weiteren notwendigen Reparaturen ein neuer Abgang von ca. 400.000 S ergeben. Gegenwärtig werden durch die örtlichen Baubehörden Erhebungen gepflogen, auf Grund welcher das Erfordernis für 1949 sodann richtiggestellt werden wird. Von den Ergebnissen dieser Erhebungen werden die weiteren Finanzierungsmassnahmen und damit auch die Regelung der Ermässigungsfrage abhängig gemacht werden müssen.

Als bekannt darf vorausgesetzt werden, dass die Schutzhäuser in den Hochalpenregionen nur in seltenen Ausnahmefällen aus eigenen Erträgen erhalten werden können und in der Mehrzahl der Fälle als sogenannte Zuschussobjekte auf namhafte jährliche Erhaltungsbeiträge seitens der Zweigvereine und des Dachverbandes angewiesen sind.